

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen (Mineralölpflichtlagerverordnung)

vom 10. Mai 2017 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 57 Absatz 1 und 60 Absatz 2
des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit flüssigen Treib- und Brennstoffen der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

Art. 2 Einfuhrbewilligungspflicht

¹ Wer im Anhang aufgeführte Waren einführen will, benötigt eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB).

² Die GEB wird vom Verein Carbura (Carbura) erteilt.

³ Sie wird Importeuren erteilt, die sich verpflichten:

- a. einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen; oder
- b. der Carbura die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, die sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden.

⁴ Mengen bis 20 kg können ohne GEB eingeführt werden.

Art. 3 Verweigerung und Entzug der GEB

Die Carbura kann einem Importeur die Erteilung der GEB verweigern oder ihm diese entziehen, wenn er:

- a. an die GEB geknüpften Auflagen nicht erfüllt oder verletzt; oder
- b. Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllt oder verletzt.

Art. 4 Aufsicht

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) überwacht die Erteilung, den Entzug und die Verweigerung von GEB.

Art. 4a² Lagerpflicht

¹ Wer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³ im Anhang aufgeführte Waren, die im Inland hergestellt oder verarbeitet werden, zum ersten Mal im Inland in den steuerrechtlich freien Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

² Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

Art. 5⁴ Befreiung von der Vertragspflicht

Vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit ist, wer:

- a. pro Kalenderjahr weniger als die im Anhang aufgeführten Grenzmengen einführt oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt;
- b. im Anhang aufgeführte Waren einführt oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, die nicht zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff bestimmt sind.

Art. 6 Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.

² Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

³ Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, deren Haupttätigkeit darin besteht, im Auftrag einer Pflichtlagerorganisation (Art. 16 Abs. 1 LVG) ein Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern zu betreiben.

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS 2019 1205).

³ SR 641.61

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS 2019 1205).

Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)⁵ teilt der Carburra die Zoll- und Mineralölsteuerdaten der im Anhang aufgeführten Waren mit.

Art. 8 Kontrolle

¹ Die Kontrolle der Pflichtlager ist Aufgabe der Carburra. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

² Das BWL kontrolliert die gemeinsamen Pflichtlager und zieht dazu Fachleute der Carburra bei.

Art. 9 Meldepflichten

¹ Lagerpflichtige müssen die Carburra periodisch über ihre gesamten Lagerbestände der im Anhang aufgeführten Waren informieren.

² Lagerpflichtige nach Artikel 4a müssen die Carburra monatlich über die Warenmenge pro Abnehmerin oder Abnehmer informieren.⁶

³ Die Carburra stellt dem BWL die erhobenen Daten in geeigneter Weise zur Verfügung.

Art. 10 Regelung strittiger Fälle

Das BWL stellt in strittigen Fällen, gestützt auf die Meldung der Carburra, durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht oder das Fehlen einer Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

Art. 11 Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

¹ Das BWL und das BAZG vollziehen diese Verordnung.

² Das WBf kann den Anhang nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise ändern.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 6. Juli 1983⁷ über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen wird aufgehoben.

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (AS 2015 3989) auf den 1. Jan. 2022 angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS 2019 1205).

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

⁷ [AS **1983** 1007, 1180; **1987** 2321; **1995** 4932 Art. 3 Ziff. 5; **1996** 3393 Anhang Ziff. 3; **2001** 2091 Anhang Ziff. 6; **2006** 2995 Anhang 4 Ziff. II 4; **2011** 3331 Anhang 3 Ziff. 5; **2016** 2445 Anhang 3 Ziff. 3]

*Anhang*⁸
(Art. 1 und 5 Bst. a)

Flüssige Treib- und Brennstoffe

1 Mineralölarnten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind

Zolltarifnummer ⁹	Warenbezeichnung
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:
	– zur Verwendung als Treibstoff:
ex 1000	– – Bioethanol
ex 2000	– – Bioethanol
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:
	– zur Verwendung als Treibstoff:
1010	– – Benzol
2010	– – Toluol
3010	– – Xylol
4010	– – Naphthalin
5010	– – andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation nach der Methode ASTM D 86, 65 % Vol oder mehr (einschl. Verluste) bis 250 °C übergehen
9110	– – Kreosotöle
9910	– – andere
	– zu Feuerungszwecken:
ex 4090	– – Naphthalin
ex 5090	– – andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation nach der Methode ASTM D 86, 65 % Vol oder mehr (einschl. Verluste) bis 250 °C übergehen
ex 9190	– – Kreosotöle
ex 9990	– – andere
2709.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh:
0010	– zur Verwendung als Treibstoff
0090	– andere
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche, die Biodiesel enthalten, und andere als Abfälle:

⁸ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 13. Nov. 2017 (AS 2018 7) und Ziff. II der V vom 3. April 2019 (AS 2019 1205) und Anhang 3 Ziff. 4 der V vom 30. Juni 2021 über die Änderung des Zolltarifs, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 445).

⁹ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer ⁹	Warenbezeichnung
	-- Leuchtöle und Zubereitungen:
	-- -- zur Verwendung als Treibstoff:
1211	-- -- -- Benzin und seine Fraktionen
1212	-- -- -- White Spirit
1219	-- -- -- andere
	-- -- zu anderen Zwecken:
ex 1291	-- -- -- Benzin und seine Fraktionen, für die Gaserzeugung und petrochemische Umwandlung sowie zur industriellen Feuerung
1292	-- -- -- White Spirit
	-- -- andere:
	-- -- -- zur Verwendung als Treibstoff:
1911	-- -- -- Petroleum
1912	-- -- -- Dieselloil
1919	-- -- -- andere
	-- -- zu anderen Zwecken:
1991	-- -- -- Petroleum
1992	-- -- -- Heizöle zu Feuerungszwecken
ex 1999	-- -- -- Gasöl zum Waschen von Rohgasen; Gasölspeikes
	-- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Abfälle:
2010	-- zur Verwendung als Treibstoff
2090	-- zu anderen Zwecken
2901.	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
	-- zur Verwendung als Treibstoff:
	-- -- gesättigte:
1091	-- -- -- andere als gasförmige
	-- -- ungesättigte:
2421	-- -- -- Isopren
2991	-- -- -- andere als gasförmige
2902.	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
	-- zur Verwendung als Treibstoff:
1110	-- Cyclohexan
1910	-- andere alicyclische
2010	-- Benzol
3010	-- Toluol
4110	-- o-Xylol
4210	-- m-Xylol
4310	-- p-Xylol
4410	-- Xylol-Isomerengemische
6010	-- Ethylbenzol
7010	-- Cumol
9010	-- andere
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso-derivate:
	-- zur Verwendung als Treibstoff:
	-- -- gesättigte einwertige Alkohole:
1110	-- -- -- Methanol (Methylalkohol)
1210	-- -- -- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)
1410	-- -- -- andere Butanole
1610	-- -- -- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere
1920	-- -- -- andere

Zolltarifnummer ⁹	Warenbezeichnung
2210	– ungesättigte einwertige Alkohole:
2910	– – acyclische Terpenalkohole
	– – – andere
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbace-talperoxide, Ket-onperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– zur Verwendung als Treibstoff:
1910	– – acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitro-soderivate, andere als Diethylether
2010	– – alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitro-soderivate
3010	– – aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitro-soderivate
4310	– – Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols
4420	– – andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethy-lenglycols
4910	– – andere
5010	– – Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
6010	– – Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetal-peroxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
3807.	Holzteröle:
ex 0000	– zu Feuerungszwecken
3811.	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
9010	– zur Verwendung als Treibstoff
3814.	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:
0010	– zur Verwendung als Treibstoff
3817.	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902:
0010	– zur Verwendung als Treibstoff
3824.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9920	– Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoff
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:
0010	– zur Verwendung als Treibstoff
0090	– andere

2 Grenzmenge für den Abschluss eines Pflichtlagervertrags

Warenbezeichnung	Menge
Dieselöl, Benzin, Heizöl extra-leicht oder Flugpetrol sowie deren Komponenten	< 3000 m ³
